



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	201 - 3

---

**Gebührenordnung für die Staatliche Anerkennung  
von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut  
Vom 20. Dezember 2011**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102) in Verbindung mit der Richtlinie zur Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses für die Staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Verbindung mit dem Bayerischen Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2011 (GVBl. S. 406) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Gebührenordnung:

**§ 1**

**Erhebung**

<sup>1</sup>Die Hochschule Landshut als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für die Staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen von den Absolventen der Fakultät Soziale Arbeit Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. <sup>2</sup>Die Staatliche Anerkennung ist eine Bestätigung, dass die fachliche Eignung für eine hoheitliche Tätigkeit als Fachkraft in der sozialen Arbeit im Sinn der jeweiligen Sozialgesetzbücher (z. B. § 72 SGB VIII) gegeben ist.

**§ 2**

**Gebühren**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist der Absolvent oder die Absolventin. <sup>2</sup>Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren bemisst sich nach dem Aufwand der Hochschule Landshut und nach der Bedeutung

der Leistung für die Absolventen. <sup>3</sup>Für das Ausstellen der Staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist eine Gebühr in Höhe von €20,00 zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Die Gebürschuld entsteht mit Stellung des schriftlichen Antrags auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung an das Studienamt Soziale Arbeit. Sie wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung der Hochschule Landshut fällig; die Zahlung hat durch Überweisung auf das von der Hochschule Landshut angegebene Konto zu erfolgen.

### **§ 4**

#### **Gebührenfreiheit**

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Studierenden den Antrag auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung spätestens mit Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit stellen.

### **§ 5**

#### **Folgen der Nichtzahlung/ Erstattung**

- (1) Wird die Gebühr nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt, wird die Bestätigung (Staatliche Anerkennung) nicht erteilt.
- (2) Eine Erstattung einer bereits bezahlten Gebühr erfolgt nicht.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. März 2012 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 29. November 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 20. Dezember 2011

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Diese Ordnung wurde am 20. Dezember 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2011.